

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 **München, den 30. April** **2004**

Datum	Inhalt	Seite
20.4.2004	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-W	120
31.3.2004	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Auflösung der Gesamtschule Schwabmünchen . 2235-2-3-1-UK	122
2.4.2004	Vierte Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzfondsverordnung 215-4-1-1-I	123
9.4.2004	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften 7821-6-L , 2125-2-2-UG/L	123
13.4.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 2030-3-4-2-WFK	124
13.4.2004	Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung 26-5-1-A	126
14.4.2004	Sechste Verordnung zur Änderung der Regionsbeauftragtenverordnung 230-1-6-W	128
-	Druckfehlerberichtigung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2004 vom 24. März 2004 (GVBl S. 100) 605-1-F , 605-10-F	129

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

Fortführungsnachweis

zur Bayerischen Rechtssammlung
1.1.1983 bis 31.12.2003
(Stand 1.1.2004)

ist erschienen und kann zum Preis von € 11,75
zuzügl. Versandkosten und MwSt. bezogen werden von

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88

Bestellungen nur schriftlich oder per Fax.

Info über Einbanddecken s. Seite 130

9210-2-W

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Vom 20. April 2004

Auf Grund von

1. § 11 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl I S. 3076)

erlässt die Bayerische Staatsregierung

2. Art. 12 Nr. 5 und 10 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 490)

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

3. Art. 12 Nr. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 490)

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2003 (GVBl S. 931), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 der Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Wirtschaft,“ wird das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „Familie“ wird das Komma durch das Wort „und“ sowie nach dem Wort „Frauen“ die Worte „und Gesundheit“ gestrichen.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Siebenten Teils erhält folgende Fassung:

„Siebenter Teil. Magnetschwebbahnwesen“
 - b) Der bisherige Siebente Teil wird Achter Teil.

3. In § 15 Abs. 1 Satz 3, Abs. 1a Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und im Einleitungssatz ist nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ einzufügen.

- b) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2191),“

- c) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zuständige Behörde nach § 5 Abs. 3 AEG;“

- d) Nrn. 3 bis 6 werden aufgehoben.

- e) Die bisherigen Nrn. 7 bis 9 werden Nrn. 3 bis 5.

- f) Nrn. 10 und 11 werden aufgehoben.

- g) Die bisherigen Nrn. 12 bis 16 werden Nrn. 6 bis 10.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird „§ 5 Abs. 3 Satz 1 AEG“ durch „§ 5 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

bb) Nrn. 2 und 3 werden aufgehoben.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 2.

dd) Nrn. 5 und 6 werden aufgehoben.

ee) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

„3. Anhörungsbehörde nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Örtlich zuständig nach Abs. 1 Nr. 1 ist

1. für Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Regierung, in deren Bereich die Eisenbahninfrastruktur betrieben wird;

2. für Eisenbahnverkehrsunternehmen die Regierung, in deren Bereich die Eisenbahn ihren Sitz hat oder haben soll.“
- c) In Abs. 3 wird „Abs. 1 Nrn. 4 und 7“ durch „Abs. 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt und nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.
6. In § 28 Abs. 7 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.
7. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 Buchst. c wird nach dem Wort „Ausflugsfahrten“ das Wort „, Ferienziel-Reisen“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Ausflugsfahrten,“ das Wort „Ferienziel-Reisen,“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.
8. In § 32 wird in der Überschrift und im Text nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.
9. § 39 erhält folgende Fassung:
- „§ 39
- Zuständigkeit des Staatsministeriums für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
- Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 5 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE), für die Genehmigung zur Fortsetzung der Beförderung nach Abs. 1.4.2.2.4, für die Erteilung von Baumusterzulassungen von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks und Batteriefahrzeugen nach Unterabschnitt 6.8.2.3, zur Anerkennung der Befähigung für die Ausführung von Schweißarbeiten nach Abs. 6.8.2.1.23 und für die Festlegung der Bedingungen für Schweißnähte der Tankkörper nach Abs. 6.8.5.2.2 der Anlage A zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der 16. ADR-Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2002 (BGBl II, S. 2922).“
10. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „Gefahrgutverordnung Straße“ durch die Worte „Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE)“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Auf der Straße und in öffentlichen Binnenhäfen im Sinn des Art. 60 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) – ausgenommen in den in Häfen ansässigen Betrieben – sowie zur Entgegennahme der Meldung über den Verlust von Fahrzeugen oder gefährlichen Gütern oder Feuer nach Kapitel 8.5, Sondervorschrift S 16 Satz 2 und Sondervorschrift S 21 Satz 2 der Anlage B zum ADR und zur Entgegennahme der Meldung über die Bildung einer besonderen Gefahr für andere nach § 4 Abs. 2 GGVSE ist die Polizei zuständig.“
- cc) In Satz 5 wird nach dem Wort „Familie“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Frauen“ die Worte „und Gesundheit“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird „GGVS“ durch „GGVSE“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „Rn 10108, 11108, 51111, 61111, 81111 der Anlage B zum ADR“ durch die Worte „Unterabschnitt 7.5.1.4 Satz 2 der Anlage A zum ADR“ ersetzt;
- bbb) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „Rn 11407, 61407, 91407 der Anlage B zum ADR“ durch die Worte „Abschnitt 7.5.11-CV 1, Abs. 1, Buchst. b der Anlage A des ADR und Kapitel 8.5-S 1, Abs. 4, Buchst. b der Anlage B des ADR“ ersetzt;
- ccc) Im dritten Spiegelstrich werden die Worte „Rn 11407, 61407 und 91407 der Anlage B zum ADR“ durch die Worte „Abschnitt 7.5.11-CV 1 Abs. 1, Buchst. a der Anlage A des ADR und Kapitel 8.5-S 1 Abs. 4, Buchst. a der Anlage B des ADR“ ersetzt;
- ddd) Im vierten Spiegelstrich werden die Worte „Rn 41509, 52509, 61509 und 62509 der Anlage B zum ADR“ durch die Worte „Kapitel 8.5-S 8, Satz 2, S 9 Satz 2 der Anlage B zum ADR“ ersetzt;
- eee) Im fünften Spiegelstrich werden die Worte „Rn 11311 der Anlage B zum ADR“ durch die Worte „Kapitel 8.5-S 1, Abs. 2 der Anlage B zum ADR“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 ist nach den Worten „Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen“ das Zitat „vom 27. Mai 1997 (BGBl I S. 1306), geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (BGBl I S. 3529)“ und nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ einzufügen.
11. Die Überschrift des Siebenten Teils erhält folgende Fassung:
- „Siebenter Teil
Zuständigkeiten im Magnetschwebbahnwesen“

12. Es wird folgender neuer § 42 eingefügt:

„§ 42

Vollzug des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebbahnen

(1) Die Regierung ist zuständige Behörde nach § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebbahnen (MBPIG) vom 23. November 1994 (BGBl I S. 3486).

(2) Sind mehrere Regierungen örtlich zuständig, trifft das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie die Entscheidung über die örtlich zuständige Regierung.“

13. Der bisherige § 42 wird § 43.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

München, den 20. April 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

2235-2-3-1-UK

**Verordnung
zur Aufhebung der
Verordnung über die Auflösung
der Gesamtschule Schwabmünchen**

Vom 31. März 2004

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), sowie Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

¹Die Verordnung über die Auflösung der Gesamtschule Schwabmünchen vom 8. Juni 1993 (GVBl S. 443, BayRS 2235-2-3-1-UK) wird aufgehoben. ²Die durch die aufgehobene Verordnung eingetretenen Rechtswirkungen bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, den 31. März 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

215-4-1-1-I

Vierte Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzfonds- verordnung

Vom 2. April 2004

Auf Grund des Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Beiträge zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzfondsverordnung - KfV) vom 2. März 1997 (GVBl S. 51, BayRS 215-4-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2003 (GVBl S. 172), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Beiträge zum Katastrophenschutzfonds werden für das Jahr 2004 festgesetzt auf:

1. 784.800 € für den Freistaat Bayern,
2. 392.400 € für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 2. April 2004

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

7821-6-L, 2125-2-2-UG/L

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften

Vom 9. April 2004

Auf Grund von § 22 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Weingesetzes (WeinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes (WeinGZustV) vom 27. Juni 1995 (GVBl S. 310, BayRS 2125-2-1-UG/L) sowie Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S), geändert durch Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 7821-6-L, 2125-2-2-UG/L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2003 (GVBl S. 663), wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Herstellung von

1. Landwein Main,
2. Bayerischem Bodensee-Landwein und
3. Regensburger Landwein

wird zugelassen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

München, den 9. April 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

2030-3-4-2-WFK

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Vom 13. April 2004

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817),
2. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 79 Satz 3, Art. 80 e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2004 (GVBl S. 99),
3. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz-BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, ber. 2001 S. 105, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503),
4. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962),
5. § 60 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung-LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 11. August 2003 (GVBl S. 611),
6. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung-JzV) vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 568, BayRS-2030-2-24-F),
7. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503),
8. § 28 Abs. 3 Satz 1 und § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl I S. 2848),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-WFKM) vom 19. April 2002 (GVBl S. 137, BayRS 2030-3-4-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 werden die Worte „A 11“ durch die Worte „A 14“ ersetzt.

b) In Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. die Bayerische Akademie der Wissenschaften für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Den Hochschulen, im Bereich der Universitätsklinika dem jeweiligen Universitätsklinikum, werden für die Professoren, die Kanzler, die Verwaltungsdirektoren der Universitätsklinika und für die nicht in der Ernennungszuständigkeit der Fachhochschulen liegenden Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 an den Fachhochschulen jeweils in ihrem Dienstbereich die Befugnisse nach

– Art. 73 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG (Übernahme beziehungsweise Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten),

– Art. 79 Satz 2 BayBG (Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken),

– Art. 80a BayBG (Antragsteilzeit),

– Art. 80b BayBG (familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung),

– Art. 80c BayBG (arbeitsmarktpolitische Beurlaubung),

– Art. 80d BayBG (Altersteilzeit)

übertragen. ²Dem Deutschen Herzzentrum München werden diese Befugnisse für die dort be-

schäftigten Professoren und für den Krankenhausdirektor übertragen.“

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

d) In Abs. 4 (neu) wird folgender erster Spiegelstrich eingefügt:

„– Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayBG (Weisung zur amtsärztlichen Untersuchung),“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem letzten Wort folgende Spiegelstriche eingefügt:

„– § 45 Satz 1 LbV (Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn in besonderen Fachrichtungen), soweit es sich um eine Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes handelt,

– § 57 Abs. 3 Satz 4 LbV (Feststellung entsprechender Laufbahnen), soweit es sich um eine Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes handelt und keine Zustimmung des Landespersonalausschusses erforderlich ist.“

b) In Abs. 3 Nr. 1 wird vor dem Wort „Universitätsklinik“ das Wort „staatlichen“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Urlaubsverordnung“ die Worte „und der Jubiläumszuwendungsverordnung“ ergänzt.

b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im vierten Spiegelstrich werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „drei Monaten“ ersetzt.

bb) Der Punkt nach dem Wort „übertragen“ wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgender Halbsatz angefügt: „im Bereich der Universitätsklinik im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Kliniksvorstände.“

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Hochschulbereich wird den Vorsitzenden der Leitungsgremien der Hochschulen die Befugnis des Dienstvorgesetzten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 JzV für die Professoren übertragen.“

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird nach dem Wort „Beamten“ ein Komma angefügt.

b) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. der Bayerischen Akademie der Wissenschaften für die Beamten in ihrem Dienstbereich.“

6. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Fachhochschule München“ durch die Worte „Fachhochschule Ansbach“ ersetzt.

7. In § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und in § 9 Abs. 1 Nr. 3 werden jeweils die Worte „Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan“ durch die Worte „Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

München, den 13. April 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

26-5-1-A

Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung

Vom 13. April 2004

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (Asyldurchführungsverordnung - DVAsyl) vom 4. Juni 2002 (GVBl S. 218, BayRS 26-5-1-A) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel

- a) werden die Worte „Auf Grund von“ durch die Worte „Es erlassen auf Grund von“ ersetzt,
- b) wird das Wort „erlässt“ gestrichen,
- c) nach dem Wort „Staatsregierung“ ein Komma und folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Art. 21 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Dem dritten Abschnitt werden folgende §§ 21 bis 27 angefügt:

„§ 21 Gebührenpflicht

§ 22 Unterkunftsgebühr

§ 23 Verpflegungsgebühr

§ 24 Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

§ 25 Vorübergehende Abwesenheit

§ 26 Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Anwendbarkeit des Kostengesetzes

§ 27 Zuständige Behörden“,

b) im vierten Abschnitt werden die bisherigen §§ 21 bis 23 §§ 28 bis 30.

3. Die Überschrift des dritten Abschnitts erhält folgende Fassung: „Unterbringung, Versorgung, Leistung und Gebühren“.

4. Es werden folgende §§ 21 bis 27 eingefügt:

„§ 21

Gebührenpflicht

(1) ¹Für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen zur Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl I S. 1074) in seiner jeweils gültigen Fassung werden von der zuständigen Behörde Benutzungsgebühren nach dieser Verordnung erhoben. ²§ 1 gilt insoweit nicht.

(2) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl S. 192, BayRS 26-5-A) zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 des AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen.

(3) Die Befreiung nach Abs. 2 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Abs. 2 endet.

(4) ¹Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. ²Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

§ 22

Unterkunftsgebühr

(1) ¹Die Höhe der Gebühr für Unterkunft und Heizung beträgt

1. für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 185,00 €;

2. für Haushaltsangehörige monatlich 65,00 €.

²Bei allein stehenden oder einem Haushalt vorstehenden Personen sind zu dem Betrag nach Nr. 1 zusätzlich 7,67 € für die Haushaltsenergie zu addieren.

(2) Bei einer Unterbringung in Notquartieren können die Gebühren um bis zu 50 v. H. gesenkt werden.

§ 23

Verpflegungsgebühr

Die Höhe der Gebühr für Gemeinschaftsverpflegung beträgt

1. für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 132,94 €;
2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres monatlich 89,48 €;
3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an monatlich 125,78 €.

§ 24

Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

(1) ¹Bei der Berechnung der monatlichen Gebühren nach §§ 22 und 23 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit der Nutzer der staatlichen Einrichtung oder die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. ²Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.

(2) ¹Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Gebühr nach den §§ 22 und 23 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem laufenden sozialhilfrechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. ²§ 21 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 25

Vorübergehende Abwesenheit

¹Die Gebühren nach § 22 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht. ²Dies gilt insbesondere, wenn die Abwesenheit der Unterkunftsverwaltung nicht angezeigt wurde oder der Unterkunftsplatz weiter für den Gebührenschuldner zur Verfügung gehalten werden muss.

§ 26

Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Anwendbarkeit des Kostengesetzes

(1) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 21 Abs. 1. ²Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

(2) ¹Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. ²Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.

(3) ¹Neben den Gebühren werden Auslagen nach Art. 10 des Kostengesetzes nicht erhoben. ²Art. 17 und 18 des Kostengesetzes finden keine Anwendung.

§ 27

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden im Sinn der §§ 21 bis 26 sind die Regierungen.“

5. Die bisherigen §§ 21 bis 23 werden §§ 28 bis 30.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. April 2004 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Unterkünfte zur Unterbringung von Asylbewerbern (Asylbewerber-Benutzungsgebühren-Verordnung – AsylGebO) vom 18. Oktober 1993 (GVBl S. 813, BayRS 2013-2-8-3-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1997 (GVBl S. 220), und
2. die Verordnung über Benutzungsgebühren für Unterkünfte ausländischer Flüchtlinge (FlUGebV) vom 22. August 1991 (GVBl S. 327, BayRS 2013-2-8-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1993 (GVBl S. 813).

München, den 13. April 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa S t e w e n s , Staatsministerin

230-1-6-W

Sechste Verordnung zur Änderung der Regionsbeauftragtenverordnung

Vom 14. April 2004

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311, ber. S. 540) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S. 14), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das In-Kraft-Treten der Vorschriften über die Regionsbeauftragten in den einzelnen Regierungsbezirken (Regionsbeauftragtenverordnung - RBV) vom 2. Oktober 1997 (GVBl S. 724, BayRS 230-1-6-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2002 (GVBl S. 90), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. im Regierungsbezirk Oberfranken sowie im Gebiet der Gemeinde Waldershof (Lkr. Tirschenreuth) am 1. Mai 2004,“

2. Die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden Nrn. 5 bis 7.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.
²Mit Ablauf des 31. Mai 2004 tritt die Regionsbeauftragtenverordnung außer Kraft; eingetretene Rechtswirkungen bleiben unberührt.

München, den 14. April 2004

**Bayerisches Staatsministerium für
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

605-1-F, 605-10-F

Druckfehlerberichtigung

Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2004) vom 24. März 2004 (GVBl S. 100), wird wie folgt berichtigt:

1. In § 2 Nr. 2 entfällt in § 16 Abs. 1 die Satzbezeichnung 1.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 muss es richtig lauten: „§ 4 Abs. 5 Nr. 5 ...“

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Einbanddecken

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

für die Jahrgänge **1998 bis 2003**

sind per Telefax (0 89 / 42 84 88)

zu beziehen bei

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag,

Karl-Schmid-Straße 13,

81829 München

zum Preis von je € 6,50 bis 2002 bzw. € 7,50 für 2003
zuzüglich Vertriebskosten und Mehrwertsteuer.

**Bei Erteilung eines Abonnementsauftrages beträgt der Preis je € 7,-
zuzüglich Vertriebskosten und Mehrwertsteuer.**

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer, Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.